



Erläuterungen und Arbeitshilfen zum Themenbereich

„Sächliche Ausstattung an Schulen des Gemeinsamen Lernens“

Verfasser:

Sabine Keil

Ulrich Neumann

Beteiligte:

AG I und HDK

Gestaltung:

Bezirksregierung Arnsberg
Büro Inklusion
Laurentiusstraße 1, 59821 Arnsberg
buero-inklusion@bra.nrw.de

Stand 4/2019

Intention

Schulische Konzepte zum Gemeinsamen Lernen berücksichtigen in ihren Ausrichtungen pädagogische Zielsetzungen, rechtliche Rahmenbedingungen sowie personelle und sächliche Gegebenheiten und Notwendigkeiten. Neben der Beschreibung des Ist-Zustandes sollen bei der konzeptionellen Arbeit stets auch perspektivische Überlegungen bezüglich möglicher und wünschenswerter Entwicklungen einbezogen werden.

Bei der Betrachtung der sächlichen Ausstattung einer Schule stellt sich somit die Herausforderung,

- die vor Ort gegebene Ausgangslage bewusst zu reflektieren, anzunehmen und zu analysieren, wie diese – unter Umständen auch mit gegebenen Mängeln – bestmöglich für das Gemeinsame Lernen nutzbar gemacht werden kann,

und gleichzeitig

- die Perspektiven für eine notwendige Weiterentwicklung der Ausstattung – in enger Verknüpfung mit den Perspektiven für die pädagogische Weiterentwicklung – nicht aus dem Blick zu verlieren.

Die folgenden Darstellungen zum Thema „sächliche Voraussetzungen“ sollen diesen Zugang erläutern und unterstützen sowie eine praktische Arbeitshilfe für konkrete Überlegungen an Schulen anbieten.

Inhalt

Gesetzliche Grundlagen	2
Grundverständnis und Begriffsklärung	3
Beispiele und Konkretisierungen für den räumlich-baulichen Bereich	4
Beispiele und Konkretisierungen im Bereich der Medien-/ Material- und Sachausstattung	5
Arbeitshilfe zur schulinternen Konkretisierung	6
Hinweise für weiterführende Informationen	7

Gesetzliche Grundlagen

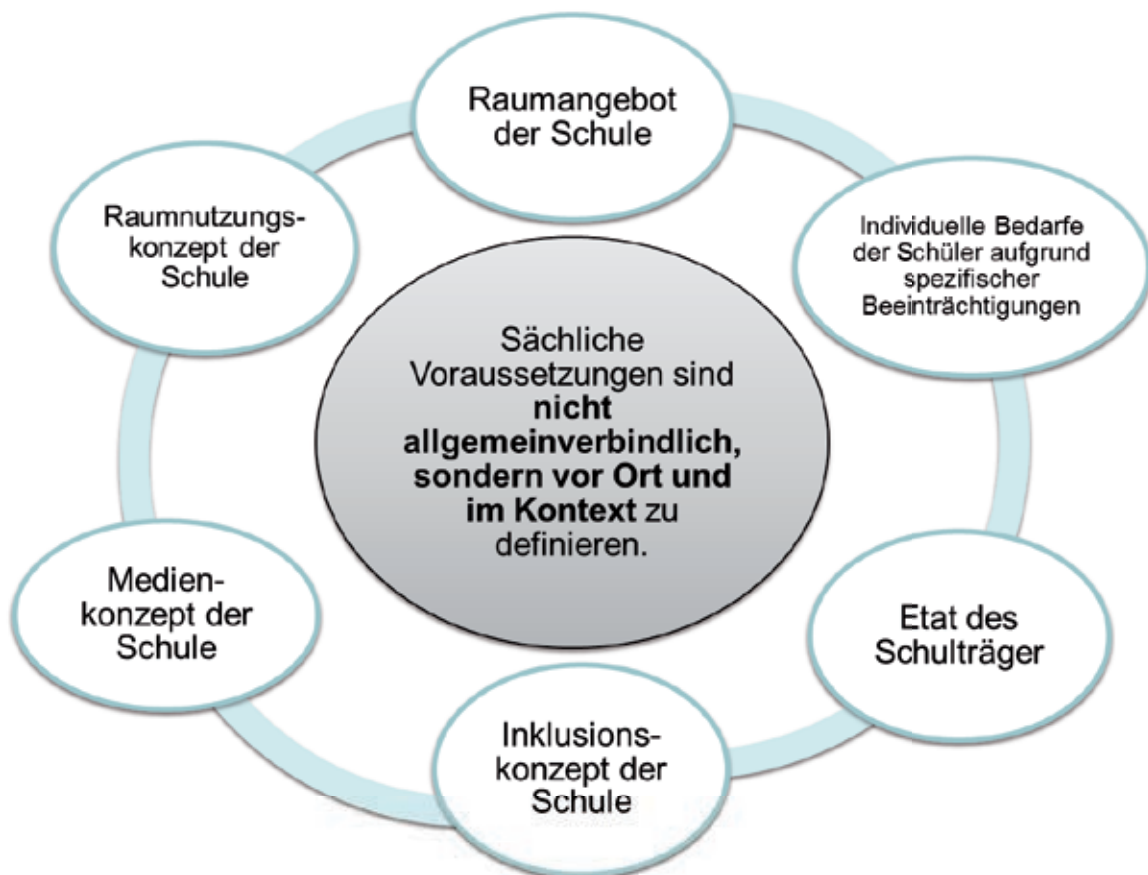
Schulgesetz § 20 (5)

Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, **es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet** und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

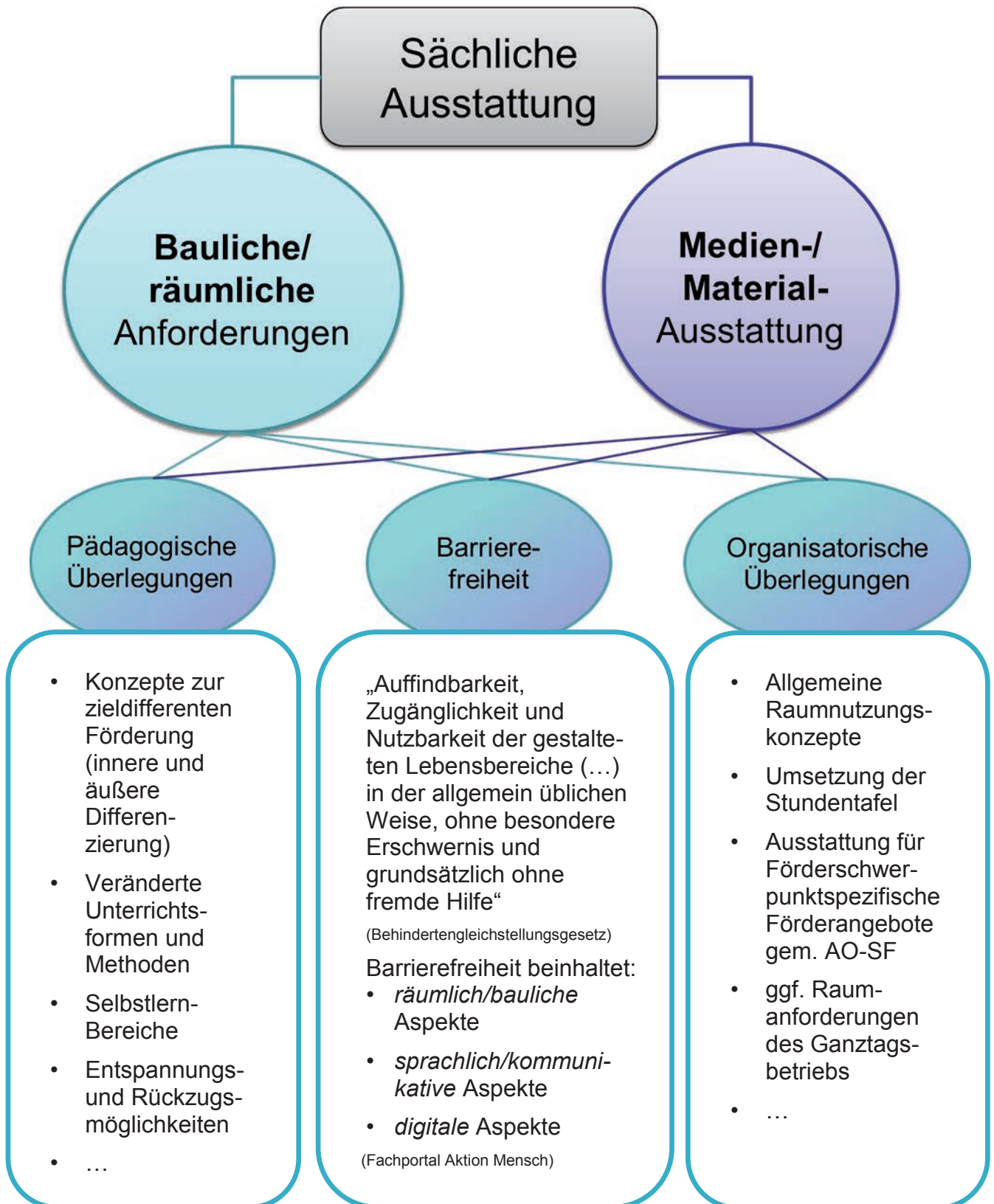
Schulgesetz § 79

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Es gibt keine gesetzlich verankerten Ausführungen zu Art und Umfang der notwendigen sächlichen Ausstattung:



Grundverständnis und Begriffsklärung

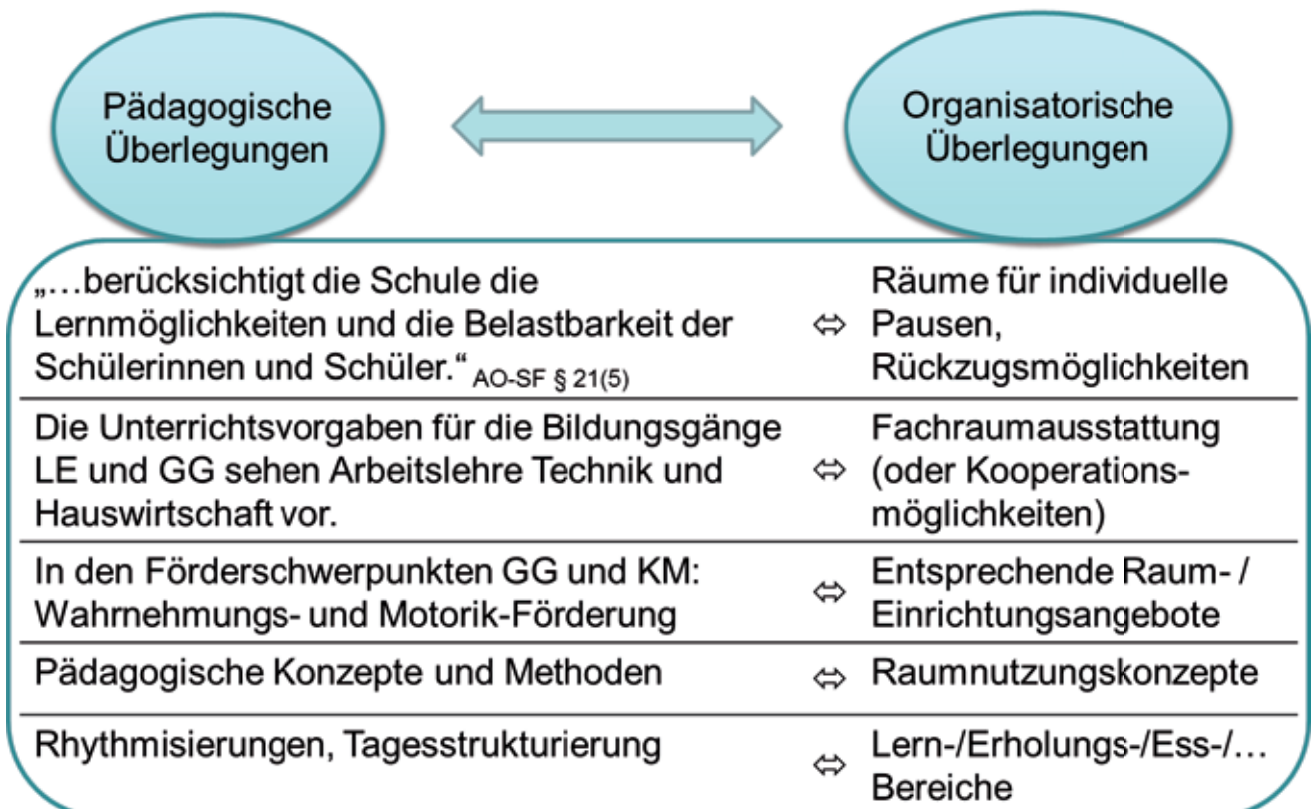


Beispiele und Konkretisierungen für den räumlich-baulichen Bereich



Eine **barrierefreie Gestaltung** bedeutet, dass schon bei **Neu- und großen Umbauten** die Gestaltungsprinzipien der Barrierefreiheit berücksichtigt werden. Von dieser **präventiven Maßnahme** profitieren alle Beteiligten mit und ohne Behinderungen.

Eine **behindertengerechte Gestaltung** bedeutet im Allgemeinen **nachträgliche Anpassungen** im Bestand unter Berücksichtigung individueller gesundheitlicher Einschränkungen.



Beispiele und Konkretisierungen zur Medien-, Material- und Sachausstattung

- Umgang mit Texten/Schriftsprache
 - Lehrmittel in Braille-Schrift
 - Sprachliche Aufbereitung von Texten („leichte Sprache“; „einfache Sprache“)
 - Layout (Schriftart und -größe, Seitenstrukturierung,..)
- Audiovisuelle Medien und assistive Technologien²
 - Sprachausgabe-Systeme
 - Filme mit Audiodeskription/ Untertiteln
- Orientierungs- und Strukturierungshilfen
 - Visualisierungen, Ordnungsboxen
 - TEACCH-Material¹

Barrierefreiheit

Pädagogische Überlegungen

- Veränderter Lehrmitteleinsatz und -bedarf, z.B.
 - Lehrwerke mit angepasstem Zusatzmaterial für zieldifferente Förderung bzw. zusätzliche Lehrwerke, Übungshefte u.ä.
 - handlungsorientierte Materialien, Modelle, Anschauungsmaterial etc.
 - Lernprogramme, Software
- Konzeptionelle Entwicklungen, z.B.
 - Einrichtung und Materialausstattung für Lernbüros
 - Materialausstattung zur Umsetzung von Konzepten der Wahrnehmungsförderung, psychomotorischer Förderung u.ä.
- Classroom-Management und Verhaltenssteuerung, z.B.
 - Lärmampeln, Timer u.ä.
 - Visualisierungen
 - Ordnungs- und Ablagesysteme

Organisatorische Überlegungen

- Ergänzende Raum- und Arbeitsplatzausstattungen, z.B.
 - Einzel-Computerarbeitsplätze (ggf. mit Kopfhörer; Screen-reader; Braille-Zeile u.ä.) im Klassenraum
 - Höhen-/ Neigungsverstellbare Tische
 - Stromversorgung für technische apparative Hilfen²
- Ausstattung für Förderschwerpunkt-spezifische Förderangebote, z.B.
 - Arbeitslehre (FS LE)
 - berufsvorbereitenden und lebenspraktischen Unterricht (FS GG)
 - Unterstützte Kommunikation³
- Ordnung und Lagerung spezifischer Lehrmittel
 - Schränke, Ablagen, Karteien

¹ TEACCH: „Treatment and Education of Autistic and related Communication handicapped Children“ (dt.: „Behandlung und pädagogische Förderung autistischer und in ähnlicher Weise kommunikationsbehinderter Kinder“). Wichtigste methodische Elemente des TEACCH-Ansatzes sind Hilfen zur Informationsverarbeitung durch räumliche und zeitliche Strukturierungen und durch Visualisierungen.

² individuell erforderliche Hilfsmittelausstattung wird ggf. auch über die Krankenkassen oder über die Eingliederungshilfe beantragt.

³ Unterstützte Kommunikation (UK) ist ein Ansatz für Menschen, die nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind über Lautsprache zu kommunizieren. UK nutzt körpereigene (z.B. Mimik, Gebärden), nichtelektronische (z.B. Bild- und Symbolsysteme) und elektronische (z.B. Talker, UK-Apps) Kommunikationsmittel zur Kommunikationsanbahnung und Kommunikationsförderung.

Arbeitshilfe zur schulinternen Konkretisierung einer notwendigen sächlichen Ausstattung

Schulträger lt. § 79 SchulG sorgen für...		Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen	Lehrmittel	Sachausstattung Technik und Informationstechnologie
Notwendigkeiten ergeben sich aus...				
Barrierefreiheit	<ul style="list-style-type: none"> - den jeweiligen Beeinträchtigungen (Förderschwerpunktspezifische und individuelle Bedarfe) 			
Organisatorisch	<ul style="list-style-type: none"> - der AO-SF - der Stundentafel - dem Ganztags - dem schulischen Raumkonzept 			
Pädagogisch	<ul style="list-style-type: none"> - dem pädagogischen (Förder-)konzept - dem schulinternen Curriculum zu den verschiedenen Förderschwerpunkten 			

Diese Matrix kann eingesetzt werden für allgemeine Überlegungen bezüglich des Gemeinsamen Lernens oder bezüglich einzelner Förderschwerpunkte. Ebenso kann sie dazu dienen, Bedarfe für einzelne Schülerinnen oder Schüler individuell zu konkretisieren.

Hinweise für weiterführende Informationen



Bundesministerium für Bildung und Forschung:
Inklusion – Gute Pädagogik braucht gute Architektur.
<https://www.bmbf.de/de/inklusion-gute-paedagogik-braucht-gute-architektur-6180.html>



Fachportal Inklusion der Aktion Mensch
<https://www.aktion-mensch.de/inklusion/bildung/impulse/inklusion-verstehen/barrierefreiheit.html>



Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: Portal Sichere Schule
<https://www.sichere-schule.de/eingangsbereich>



Online-Unterstützungsportal zum Referenzrahmen Schulqualität:
 5.4 Räumliche und materielle Bedingungen
<https://www.schulentwicklung.nrw.de/unterstuetzungsportal/index.php>



Materialien zur Fachtagung „Gemeinsam Lernen mit digitalen Medien und Technologien“
<https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/inklusive-schulische-bildung/fachtagungen/fachtagung-2018/mitwirken.-teilhaben.-gestalten./index.html>



Für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen und für die Unterstützte Kommunikation und assistive Technologien bestehen regionale Beratungsstrukturen:
www.bra.nrw.de/3283344



www.bra.nrw.de/4190552



Darüber hinaus können auch die Inklusionsfachberater und Inklusionsfachberaterinnen in den Schulämtern zur Beratung angefragt werden.
<https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/inklusive-schulische-bildung/regionale-ansprechpersonen/interaktive-karte/interaktive-karte.html>

**Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die**

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Telefon 02931 82-0

Telefax 02931 82-2520

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

